

Zu schnell?

Ich wurde wegen Tempoüberschreitung um 26 km/h angezeigt. Ich fuhr im Ortsgebiet auf eine gekennzeichnete Autostraße auf und beschleunigte.

Nach zirka 350 Metern wurde meine Geschwindigkeit von der Polizei gemessen. 50 Meter weiter stehen an der linken Straßenseite die Tafel „Kapfenberg Ende“ und an der rechten Seite die Tafeln „Überholverbot“ und „Geschwindigkeits-Beschränkung auf 60 km/h“. Hier fuhr ich wieder die erlaubten 60 km/h.

Ich dachte, dass ich nach der Verkehrstafel „Autostraße“ schneller als 50 km/h fahren darf. Die Polizei sagt nein – denn ich hätte mich noch im Ortsgebiet befunden. Muss ich hier tatsächlich die Geschwindigkeits-Beschränkung auf 50 km/h einhalten, obwohl ich mich auf einer Autostraße befinde?

Kurt Wolfgang Sibitz
8605 Kapfenberg

Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:

Laut österreichischer Rechtsprechung darf man auf einer Autostraße erst dann 100 km/h fahren, wenn das Schild Ortsende passiert ist.

Dazu eine Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung (1999): Autostraßen, die innerhalb der Hinweiszeichen Ortsanfang und Ortsende liegen, gehören zum Ortsgebiet. Und hier beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit generell 50 km/h.

Schmutziger Sprit

Ich hatte meinen Audi 80 (Bj. '84) vollgetankt. Nach kurzer Fahrt begann das Auto zu ruckeln – der Motor starb ab. Ich konnte den Wagen nicht mehr starten und musste ihn abschleppen lassen.

Bei der Reparatur bemerkte der Mechaniker, dass der getankte Sprit stark verunreinigt war. Ich musste den Tank auspumpen und die Benzinpumpe (zwei Jahre alt) tauschen lassen. Kann ich die Tankstelle dafür haftbar machen?

Marc N.
2345 Maria Enzersdorf

Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:

Um einen Anspruch gegenüber der Tankstelle durchsetzen zu können, muss man einen Schaden nachweisen und den so genannten Kausalitäts-Beweis erbringen.

Das wäre nur mit rascher Beweissicherung möglich, z. B. einer Kanister-Abfüllung aus der betreffenden Zapfsäule mit Rechnung bzw. einem Sachverständigen-Gutachten über Qualität und Herkunft des Sprits.

Der im Tank befindliche Treibstoff muss eindeutig von der betreffenden Tankstelle stammen. Als Indiz dient die ursprüngliche Tankrechnung.

Zweitens muss auch der beschaffte Treibstoff ursächlich für den konkreten Schaden (hier defekte Benzinpumpe) verantwortlich sein. Sollte das zweifelsfrei feststehen, dann kann die Tankstelle belangt werden.

Clinch Autofahrer-Radfahrer

Ich bog in eine Straße ein, auf der sich gleich am Anfang ein Zebrastreifen befindet. Plötzlich tauchte ein Radfahrer auf und querte vom Gehsteig aus diesen Zebrastreifen. Der Radfahrer fuhr sehr schnell und nötigte mich zu einer Notbremsung.

Darf ein Radfahrer einen Zebrastreifen befahren? Es kann doch nicht sein, dass Radfahrer überall Vorrang haben?

Max Linner
1230 Wien

Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:

Radfahren auf dem Zebrastreifen ist nicht erlaubt, das Schieben des Rades jedoch schon. Gleiches gilt auf Gehsteigen und –wegen (Ausnahme: Kinderfahrräder, Kasten unten). Grundsätzlich haben Radfahrer die Fahrbahn zu benutzen. Ist eine Fahrrad-Anlage vorhanden, ist diese zu benutzen.

Vignette bei Probefahrt

Ich war kürzlich auf der Autobahn mit blauen Kennzeichen unterwegs und bin von der Maut-Aufsicht kontrolliert worden. Ich hatte eine nicht aufgeklebte Jahresvignette dabei und dachte, vorschriftsmäßig zu handeln. Laut Maut-Aufsicht hätte ich aber eine nicht aufgeklebte Zweimonats-Vignette mitführen müssen.

Vor Jahren wurde ich – mit blauen Kennzeichen unterwegs – von der Gendarmerie auf der Autobahn kontrolliert. Auch damals hatte ich eine Jahresvignette dabei, und die Beamten beanstandeten das nicht. Welche Vignette muss ich nun beim Fahren mit blauen Kennzeichen auf der Autobahn tatsächlich mitführen?

Istvan Barbesitz
1100 Wien

Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:

Lenker müssen bei Probe- oder Überstellungsfahrten (blaues Kennzeichen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (höchstzulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen) eine Zweimonats-Vignette mitführen (§10 Absatz 1 Bundesstraßenmaut-Gesetz 2002 und Punkt 7.2. Mautordnung). Die Regelung gilt seit 1.7.2006.

ALLES AUTO-Wissen

Autofahrer, Radfahrer, Fußgänger

Wo dürfen bzw. müssen Radfahrer fahren? Worauf müssen sie achten? Und worauf die Autofahrer?

Die Straße ist eine Verkehrsfläche für Fahrzeuge. Laut Straßenverkehrsordnung sind Fahrräder Fahrzeuge – daher gehören sie auf die Straße.

Der Gehsteig ist das Revier der Fußgänger. Fahrräder dürfen hier nur geschoben werden. Bei Hauseinfahrten darf allerdings der Gehsteig mit dem Fahrrad fahrend überquert werden. Ausnahme: Kinder dürfen mit Kinderfahrrädern (maximaler Felgendurchmesser 300 mm, maximal erreichbare Fahrgeschwindigkeit fünf km/h) auf Gehsteigen auch in Längsrichtung fahren.

Der Zebrasteifen ist für Fußgänger gedacht. Radfahrer dürfen den Zebrasteifen nicht zur Fahrbahn-Querung befahren (Schieben erlaubt). Alle Fahrzeuglenker (auch Radfahrer) müssen hier Fußgängern das Queren der Straße ermöglichen.

Der Radfahrstreifen ist ein spezieller Fahrbahnteil (Mindestbreite 1,25 Meter), von der restlichen Fahrbahn mit einer durchgehenden weißen Linie getrennt. Autofahrer dürfen diese Linie nicht überfahren.

Der Mehrzweckstreifen ist ein Radfahrstreifen, der durch eine unterbrochene weiße Linie gekennzeichnet ist und bei Bedarf (Gegenverkehr oder breite Fahrzeuge) auch von Kraftfahrzeugen befahren werden darf. Achtung: Radfahrer haben Vorrang!

Der Radweg ist von der übrigen Fahrbahn baulich getrennt, er muss von Radfahrern benützt werden. Hier sind keine Fußgänger erlaubt.

Geh- und Radwege sind ebenfalls von der Fahrbahn baulich getrennt und für Radfahrer (Benutzungspflicht) und Fußgänger vorgesehen. Radfahrer müssen dabei auf Fußgänger Rücksicht nehmen.

Die Radfahrer-Überfahrt zum Queren einer Straße ist beidseitig durch unterbrochene Quer-Markierungen gekennzeichnet. Autofahrer müssen Radfahrern das gefahrlose Übersetzen ermöglichen. Radfahrer dürfen die Überfahrt mit maximal 10 km/h befahren.

Fußgängerzonen sind für Radfahrer tabu, außer das Befahren wird erlaubt (Zusatztafel).

Einbahnstraßen dürfen von Radfahrern nicht in der Gegenrichtung befahren werden, außer es ist erlaubt und gesondert gekennzeichnet. Dabei müssen Radfahrer auf Autofahrer achten und haben an Kreuzungen Wartepflicht.

Radwege, Geh- und Radwege, Radfahrstreifen oder Mehrzweckstreifen sind Radfahr-Anlagen. Radfahrer haben beim Verlassen einer Radfahranlage Nachrang.

Generell gilt: Im Zweifelsfall besser einmal öfter stehen bleiben und niemals einen Vorrang erzwingen, dies gilt für Radfahrer, Autofahrer und Fußgänger gleichermaßen.